

**europaticker:**

## **Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen: Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Sundern unwirksam**

### **Windkraft contra Landschaftsschutz**

Das Oberverwaltungsgericht hat den Hochsauerlandkreis mit heute zugestelltem Urteil verpflichtet, über den Antrag eines Vorhabenträgers, ihm einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen nahe dem Sorpesees zu erteilen, neu zu entscheiden.

Nachdem der Hochsauerlandkreis den Antrag abgelehnt hatte, hatte das Verwaltungsgericht Arnsberg den Kreis verpflichtet, den beantragten Vorbescheid zu erteilen. Dieses Urteil hat der 8. Senat in einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, der eine Telefonkonferenz mit den Beteiligten vorausgegangen war, teilweise geändert.

Zur Begründung hat der Senat ausgeführt: Zwar sollten die geplanten fünf Windenergieanlagen außerhalb der drei Konzentrationszonen errichtet werden, die im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Sundern ausgewiesen seien; der Plan hindere aber nicht, Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen zu errichten, weil er nicht umsetzbar und damit unwirksam sei. Aus landschaftsschutzrechtlichen Gründen könnten im ganz überwiegenden Teil der drei Konzentrationszonen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Die Konzentrationszonen (mit Platz für insgesamt etwa 20 Windenergieanlagen) lägen im Landschaftsschutzgebiet, wo ein grundsätzliches Bauverbot gelte. Bereits bei Verabschiedung des Teilflächennutzungsplans sei absehbar gewesen, dass keine Befreiungen vom Bauverbot erteilt werden würden. Die Untere Naturschutzbehörde des Beklagten habe während der Planaufstellung mehrfach in detaillierten, differenzierten und plausiblen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Landschaftsbildes im Wesentlichen keine Befreiungen für Windenergieanlagen in Betracht kämen. Sie habe demgegenüber in Aussicht gestellt, Befreiungen für fünf andere Bereiche (unter anderem dort, wo die Klägerin ihre Anlagen errichten wolle) zu erteilen. Die Stadt Sundern habe diese Stellungnahmen nicht mit überzeugenden Argumenten entkräftet. Der Senat hat offengelassen, ob das Instrument der Befreiung wegen seines Ausnahmecharakters für Einzelfälle im vorliegenden Fall überhaupt geeignet sei, den grundsätzlichen Konflikt zwischen Flächennutzungsplanung und Landschaftsschutz zu lösen oder ob nicht stattdessen der Landschaftsplan hätte geändert werden müssen.

Das Urteil des Senats bedeutet nicht, dass die fünf Windenergieanlagen in der Nähe des Sorpesees in jedem Fall errichtet werden dürfen. Vielmehr muss der Hochsauerlandkreis über den Antrag neu entscheiden und dabei auch Aspekte prüfen, zu denen der Vorhabenträger noch Unterlagen vorlegen muss.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Aktenzeichen 8 A 311/19 (I. Instanz: VG Arnsberg 4 K 8500/17)

erschienen am: 2020-04-28 im europaticker

**Wir verwenden keine Cookies, weil uns das Surfverhalten von mehr als 1 Millionen Besucher monatlich nichts angeht.**

**Schreiben Sie uns Ihre Meinung zu dem Beitrag:**

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Impressum (Kurzfassung):

**EUROPATICKER** mit den Magazinen: **Umweltruf, Korruptionsreport und Green IT**

**Das Magazin mit Hintergrund aus der Entsorgungsbranche**

**Deutscher Presserat (ID-Nummer 3690)**

Herausgeber Hans Stephani

Beratender Betriebswirt - Journalist - Autor

Blumenstr. 11, 39291 Möser

Telefon: 039222 - 4125 Telefax: 039222 - 66664

Der **EUROPATICKER Umweltruf** erscheint im 21. Jahrgang. Das Ersterscheinungsdatum war der 20. März 2000.

Für die Titel: **EUROPATICKER, KORRUPTIONSREPORT und UMWELTRUF** nehmen ich Titelschutz nach § 5 Abs. 3 MarkenG. in Anspruch.

Ich unterliege dem Presserecht des Landes Sachsen-Anhalt.

Verantwortlich im Sinne des Presserechtes und nach Telemediengesetz (TMG) ist: Diplom-Betriebswirt Hans Stephani.

**Anzeigenverwaltung:**

EUROPATICKER - Verlag GmbH, Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer B 2311, Geschäftsführer: Beatrix Stephani, Steuerliche Angaben: Finanzamt Genthin Steuernummer: 103/106/00739, Blumenstr. 11 D-39291 Möser Telefon: 039222 4125, Telefax: telefax@europaticker.de

[Zurück zum Nachrichtenüberblick](#)

[Diese Meldung ausdrucken](#)